

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2022)

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg  
gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup> und § 2 und § 52 der kantonalen  
Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978<sup>2)</sup>

beschliesst:

### 1. Geltungs- und Anwendungsbereich

#### § 1<sup>3)</sup> Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn (GBV)<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

#### § 2<sup>3)</sup> Inhalt (§§ 2-3 GBV)

<sup>1</sup> Das Reglement regelt:

- a) die Beitragssätze für die Erschliessungsanlagen;
- b) die Beitragssätze für die Abwasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- c) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

#### § 3 Grundstücksfläche

<sup>1</sup> Die Kostenanteile der einzelnen Anstösser werden auf Grund der Anstossfläche bis zu einer Bautiefe von 30m voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet.

<sup>2</sup> Diese Aufteilung gilt für alle Zonen.

### 2. Verkehrsanlagen

#### § 4 Strassenkategorien (§ 39 GBV)

<sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien "Erschliessungs-, Sammel- und Hauptverkehrsstrasse" eingeteilt.

<sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Strassenkategorienplan.

#### § 5 Beiträge (§ 42 GBV)

<sup>1</sup> Die Beitragssätze bei Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- |  |     |
|--|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 90% |
| b) für Sammelstrassen                      | 70% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen               | 50% |

der Kosten.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [711.41](#).

<sup>3)</sup> Fassung vom 8. Dezember 2021

<sup>4)</sup> BGS [711.41](#).

# Grundeigentümerbeitragsreglement

<sup>2</sup> Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubaubiträge geleistet wurden. Wurden keine Beiträge geleistet, gelten die vollen Ansätze.

## § 6 Ersatzabgabe (§ 43 GBV)

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 4000.--.

## 3. Abwasserbeseitigungsanlage

### § 7 Beiträge (§ 44 GBV)

<sup>1</sup> Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80%.

### § 8 Anschlussgebühr (§§ 29 und 46 GBV)

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet. Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Vor der Erteilung der Baubewilligung wird die Sicherstellung der Gebühren verlangt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um 5% oder mehr infolge baulicher Massnahmen, ist eine Nachzahlung von 1% der Erhöhung zu leisten.

<sup>4</sup> Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

### § 9 Ausnahmefälle

<sup>1</sup> Führt die Bemessung der Gebühren im Einzelfall zu offensichtlich unangemessenen Beträgen, weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Gemeinde ab, wird die Gebühr durch den Gemeinderat ermässigt.

### § 10 Benützungsg Gebühr (§§ 32 und 47 GBV)

<sup>1</sup> Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsg Gebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Der Verbrauch berechnet sich aufgrund des gemessenen Wasserkonsums.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt Fr. 2.-- - Fr. 3.50 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. Die Höhe wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Die Benützungsg Gebühr wird jährlich, zusammen mit der Benützungsg Gebühr für die Wasserversorgung, in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

## 4. Wasserversorgungsanlage

### § 11 Beiträge (§ 48 GBV)

<sup>1</sup> Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80%.

---

<sup>1)</sup> Übersicht Höhe Verbrauchsgebühren siehe Anhang.

# Grundeigentümerbeitragsreglement

## § 12 Anschlussgebühr (§§ 29 und 50 GBV)

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Vor der Erteilung der Baubewilligung wird die Sicherstellung der Gebühren verlangt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um 5% oder mehr infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung von 1,5% der Erhöhung zu leisten.

<sup>4</sup> Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

## § 13 Ausnahmefälle

<sup>1</sup> Führt die Bemessung der Gebühren im Einzelfall zu offensichtlich unangemessenen Beträgen, weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Gemeinde ab, wird die Gebühr durch den Gemeinderat ermässigt.

## § 14 <sup>1)</sup> Benützungsggebühr (§§ 32 und 51 GBV)

<sup>1</sup> Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsggebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 2.-- - Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.<sup>2)</sup> Die Miete der Wasseruhr beträgt Fr. 20.-- - Fr. 30.--. Die Höhe der Gebühren wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt. Dasselbe gilt für den Bezug ab Hydrant.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

- a) Fr. 200.-- für ein Einfamilienhaus.
- b) Fr. 120.-- für jede weitere Wohnung.

<sup>5</sup> Die Benützungsggebühr und die Miete der Wasseruhr werden jährlich, zusammen mit der Benützungsggebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage, in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

## 5. ...<sup>3)</sup>

## § 15 ...<sup>3)</sup>

## § 16 ...<sup>3)</sup>

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 17 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren der Gemeinde Balm vom 19. Januar 1993 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Fassung vom 8. Dezember 2021

<sup>2)</sup> Übersicht Höhe Verbrauchsgebühren siehe Anhang.

<sup>3)</sup> Aufgehoben mit Änderung vom 8. Dezember 2021

# Grundeigentümerbeitragsreglement

## § 18 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft<sup>1)</sup>. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Balm, 9. Dezember 2014

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll  
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 9. Dezember 2014.  
Vom Regierungsrat genehmigt am 24. März 2015.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 8. Dezember 2021 am 1. Januar 2022 (vom Regierungsrat genehmigt am 16.08.2022 / RRB 1148)

## Anhang

### Abwasser

Übersicht Höhe Verbrauchsgebühr gemäss § 10 Absatz 3 (Abwasser):

<b>Jahr</b>	<b>Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup></b>	<b>Beschlossen an der GV vom</b>
2015 -	2.20 Franken	9. Dezember 2014

### Wasser

Übersicht Höhe Verbrauchsgebühr gemäss § 14 Absatz 3 (Wasser):

<b>Jahr</b>	<b>Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup></b>	<b>Beschlossen an der GV vom</b>
2015 -	3.50 Franken	9. Dezember 2014
2021	2.60	1. Dezember 2020